



Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Auditoren e.V.“ Er ist ein eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Vereins ist Schotten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfkalenderjahr und beginnt ab Errichtung des Vereins.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung und weitere Verbreitung der jeweils neueren und neuesten Techniken und Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Auditoren-Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage.
- (3) Insbesondere gehört dazu:
 1. die wissenschaftliche und praktische Förderung modernen Führungsverhaltens (insbesondere der Führung durch Ziele)
 2. die Information über Auditor-Aufgaben und -Techniken im Dienste der Wirtschaft und Verwaltung
 3. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung für Mitarbeiter im Auditor-Tätigkeitsbereich
- (4) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt insbesondere durch
 1. Einrichtung von Erfahrungsaustauschkreisen und Arbeitsgruppen
 2. Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Fachtagungen und Kongressen
 3. die Redaktion und oder Herausgabe von Zeitschriften sowie Veröffentlichungen
- (5) Zweck des Vereins ist nicht die Wahrnehmung berufsständischer Interessen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Wirtschaft oder Verwaltung Tätigkeiten als Auditoren in jedweder Art oder auf nahestehenden Gebieten ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Förder-Mitglieder können Firmen, Verbände, öffentliche Einrichtungen und sonstige juristische oder natürliche Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag der Vorstand.



- (4) Mit der Annahme des Antrags verpflichten sich die Mitglieder, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet
 1. durch Tod
 2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 3. durch Auflösung der juristischen Person
 4. durch Austritt. Dieser ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 5. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn ein Jahr hindurch die Beiträge – trotz Mahnung – nicht entrichtet worden sind.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einberufen und geleitet. In Textform bedeutet, dass die Einberufung entweder schriftlich erfolgt oder die Mitglieder über die Einberufung per E-Mail – soweit sie ihre entsprechende Adresse beim Verein hinterlegt haben – benachrichtigt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal während des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Kann das Stimmrecht durch ein ordentliches Mitglied nicht persönlich ausgeübt werden, so ist schriftliche Vollmachterteilung an andere ordentliche Mitglieder zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig wenn persönlich Anwesende und übertragene Stimmen mindestens 50% aller Mitgliederstimmen ausmachen.
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung in Textform (§ 5 Abs. 1) einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.



- (7) In einer Mitgliederversammlung kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten nur Beschluss gefasst werden, sofern wenigstens die Hälfte der anwesenden oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertretenen ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Bestellung der Mitglieder des Vorstands nach § 6 Abs. 2
 2. Wahl des Rechnungsprüfers
 3. Feststellung der Jahresrechnung
 4. Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Leiter der Geschäftsstelle eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen ist, sofern die Niederschrift nicht durch einen Notar aufgenommen wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (Gesamtvorstand). Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand. Im Außenverhältnis wird der Verein durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich gemeinsam für die Dauer von fünf Jahren (Amtsperiode) bestellt. Der gesamte Vorstand wird als Präsidium bezeichnet, demzufolge wird der Vorstandsvorsitzende als Präsident und die stellvertretenden Vorstände werden als Vizepräsidenten bezeichnet.
- (2) Werden während dieser Amtsperiode des Vorstands Nachwahlen erforderlich, erfolgen diese jeweils nur bis zu deren Ende.
- (3) Der Vorstand und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Abweichend davon wird der erste Vorstand insgesamt durch die Gründungsmitglieder bestimmt.
- (4) Neben den ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten hat der Vorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Er leitet die Vereinsarbeit im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks.
 2. Er beruft durch seinen Vorsitzenden die Mitgliederversammlung ein.
 3. Er richtet die Fachkommissionen ein, ernennt deren Leiter, beruft sie ab und koordiniert die Arbeiten.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens der Vorsitzende und ein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand gibt sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, den Leiter der Geschäftsstelle einzustellen.



§ 7 Beirat

- (1) Paragraph gelöscht

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils für das kommende Geschäftsjahr ein Budget über die Erfolgs- und Vermögenslage zu erstellen und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (2) Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind vor Vorlage an die Mitgliederversammlung durch einen sachkundigen Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 9 Gewinnverwendung und Verwaltungsaufgaben

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mit Ausnahme des Leiters der Geschäftsstelle üben alle Mitglieder der Organe ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten nur die ihnen durch die Vereinsarbeit entstandenen Auslagen nach Abrechnung erstattet.
- (3) Mit dem Leiter der Geschäftsstelle wird ein Dienstvertrag abgeschlossen. Dabei wird der Verein durch den Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten. Der Leiter der Geschäftsstelle erhält eine angemessene Vergütung sowie Erstattung der ihm durch die Vereinsarbeit entstandenen Auslagen nach Abrechnung.
- (4) Im Übrigen darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Diese Personen sind verpflichtet, die ihnen entgegen diesen Bestimmungen zugewendeten Vorteile zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn von den Finanzbehörden eine (unangemessene) Vorteilszuwendung angenommen wird.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Satzungsändernde Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) § 10 Abs.1 gilt auch für Änderungen der in § 2 genannten Zwecke des Vereins. In diesem Fall bedarf die Satzungsänderung aber der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Die Beschlüsse werden erst nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung wirksam.



§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Für letzteren gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an eine noch zu bestimmende Einrichtung.

§ 12 Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Änderung der Satzung unverzüglich durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung gerecht wird.

Herausgeber: Bundesverband der Auditoren e.V.

Name der Datei / des Dokuments: BvdA_Satzung_7.1.1.doc

Stand: Mai 2021

Unterschriften amtierender Vorstand